

Berlin, 19.04.2021

*Änderungen im 4. Bevölkerungsschutzgesetz
gegenüber der Kabinettfassung*

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- I. Befristung aller Notbremsenmaßnahmen bis 30. Juni 2021
- II. Rechtsverordnungen: nur mit aktiver Zustimmung des BT (keine Zustimmungsfiktion)
- III. Umgang mit Geimpften durch Verordnung der BReg mit Zustimmung BT und BR
- IV. Ausgangsbeschränkungen
- V. Schulen
- VI. Home Office
- VII. Einkaufen
- VIII. Einzelpunkte

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- I. Befristung aller Notbremsenmaßnahmen bis 30. Juni 2021
- II. Rechtsverordnungen: nur mit aktiver Zustimmung des BT
(keine Zustimmungsfiktion)
- III. Umgang mit Geimpften durch Verordnung der BReg mit
Zustimmung BT und BR

4. Bevölkerungsschutzgesetz

IV. Ausgangsbeschränkungen

- Beginn erst ab 22 Uhr statt ab 21 Uhr
- Zweiteilung:
 - Von 22 bis 24 Uhr Hamburger Modell, d.h. neben 6 Ausnahmen eine weitere Ausnahme für 1 Person zur körperlichen Bewegung
 - Von 24 bis 5 Uhr Kabinettfassung, d.h. 6 Ausnahmen bleiben

4. Bevölkerungsschutzgesetz

V. Schulen

- Präsenzunterricht nur mit Schutz- und Hygienekonzept (gilt schon in Ländern, Klarstellung wg. irritierender Gerichtsurteile)
- Verpflichtender Distanzunterricht ab einer Inzidenz von 165 (statt 200)

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- VI. Home Office (inzidenzunabhängig, befristet bis 30. Juni 2021)
- Bestehende Regelung in der ArbeitsschutzVO zu den Arbeitgebern wird in das Gesetz aufgenommen
 - Im Gesetz - das ist neu - werden Arbeitnehmer verpflichtet, das Home-Office-Angebot auch anzunehmen
 - Regelung in der ArbeitsschutzVO, nicht im IfSG: 2. Testangebot der Arbeitgeber

4. Bevölkerungsschutzgesetz

VII. Einkaufen

- „Click & meet“ mit negativem Corona-Test-Nachweis bis zu einer Inzidenz von 150 möglich
- „Click & collect“ inzidenzunabhängig möglich

4. Bevölkerungsschutzgesetz

VIII. Einzelpunkte:

- Private Zusammenkünfte: bei Beerdigungen 30 Personen (statt 15)
- Freizeiteinrichtungen: zusätzlich Schließung von Solarien und Fitnessstudios
- Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr: zusätzlich Öffnung von Großhandel

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- Zoologische und Botanische Gärten: Öffnung möglich, aber nur Außenbereiche, mit Schutz- und Hygienekonzept und mit negativem Corona-Test
- Sport: zusätzlich ist Ausübung von kontaktlosem Sport im Freien für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Gruppen von bis zu 5 Kindern zulässig

4. Bevölkerungsschutzgesetz

- Körpernahe Dienstleistungen: zusätzlich Aufnahme von Fußpflege mit negativem Corona-Test-Nachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein darf (wie Friseure)
- Öffentlicher Personennah- und -fernverkehr: für Kontroll- und Servicepersonal nur Pflicht zum Tragen einer medizinischen Atemschutzmaske (statt FFP2-Maske)
- Landesrechtliche Erleichterungen oder Ausnahmen für Immunisierte: bleiben bis Bundesregelung bestehen